

Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Brandenburg (GeO)

- Beschlossen am 11. April 2001 -

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Mitglieder des Senates, Beteiligungsrechte, Konstituierung
§ 3	Einberufung
§ 4	Form und Frist
§ 5	Tagesordnung
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung
§ 7	Öffentlichkeit
§ 8	Protokoll
§ 9	Beschlussfähigkeit
§ 10	Sitzungsverlauf
§ 11	Sachanträge und Abstimmungen
§ 12	Ermittlung von Mehrheiten
§ 13	Gruppenveto, Sondervotum
§ 14	Anträge zur Geschäftsordnung
§ 15	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Mitglieder des Senates, Beteiligungsrechte, Konstituierung

(1) Der Senat besteht aus seinen gewählten Mitgliedern. Sie haben Stimm-, Antrags- und Rederecht. Neben seinen gewählten Mitgliedern nehmen der Präsident, die Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Behindertenfragen sowie die Dekane mit Rede- und Antragsrecht teil.

(2) Vizepräsidenten und Kanzler gehören dem Senat mit Rederecht an.

(3) Unter Vorsitz des lebensältesten Mitgliedes wählt der Senat in seiner Konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. (§ 8 Abs. 1 Grundordnung)

§ 3 Einberufung

(1) Die Sitzungen des Senates werden von dessen Vorsitzenden einberufen.

(2) Der Senat ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder der Präsident dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(3) Der Senatsvorsitzende setzt für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Die Terminplanung ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 4 Form und Frist

(1) Der Senat ist mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich einzuberufen (§ 7 Abs. 1, Satz 1 Grundordnung). Der Einladung sind die Tagesordnung und die Beratungsunterlagen, insbesondere Beschlusssentwürfe, beizufügen. Der Tagungstermin des Senates wird hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(2) Der Senat kann auch ohne Wahrung der Einladungsfrist außerordentlich tagen, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und deren Mehrheit die kurzfristige Einberufung billigt.

§ 5 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Senates stellt die Tagesordnung auf. Diese soll mindestens die Punkte „Genehmigung der Tagesordnung“, „Informationen“ und „Verschiedenes“ enthalten. Unter diesen Tagesordnungspunkten können keine Anträge zur Beschlussfassung gestellt werden.

(2) Jeder Antragsberechtigte kann bis 10 Arbeitstage vor der Sitzung vom Vorsitzenden die Aufnahme von Tagesordnungspunkten verlangen. Dem Antrag sind Beschlussvorlagen beizufügen.

(3) Der Senat beschließt zu Beginn der Sitzung über die Tagesordnung. Dabei kann er

- Beratungsgegenstände auf eine spätere Sitzung vertagen; ist nicht angegeben, wann die Angelegenheit erneut behandelt werden soll, so gilt sie als verschoben auf die nächste ordentliche Senatssitzung;
- die Reihenfolge der Beratung von Tagesordnungspunkten ändern;
- mit Zweidrittelmehrheit die Erweiterung der Tagesordnung beschließen.

(4) Die Tagesordnung gilt als beschlossen, wenn nach dem Aufruf dieses Punktes keine Gegenrede erfolgt.

§ 6**Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung**

Die Senatsmitglieder nehmen an Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen über Angelegenheiten, die ihnen oder nahen Angehörigen Vor- oder Nachteile bringen können, nicht teil. Sie können vorher eine Erklärung dazu abgeben.

§ 7**Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Senates sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze hochschulöffentlich. Zur Vermeidung von Ruhestörungen kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

(2) Personalangelegenheiten und individuelle Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Wer dem Senat als erstes stellvertretendes Mitglied angehört, zählt auch bei Anwesenheit des Mitgliedes nicht zur Öffentlichkeit.

§ 8**Protokoll**

(1) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches mindestens den Wortlaut der Anträge, die gefassten Beschlüsse, das Abstimmungsverfahren, eventuelle Stimmrechtsbeschränkungen, die Abstimmungsergebnisse, Sondervoten, persönliche Erklärungen und die Anwesenheitsliste enthält.

(2) In der Sitzung gegebene Erklärungen zu Protokoll sind bis zu 48 Stunden nach Sitzungsende beim Vorsitzenden schriftlich nachzureichen.

(3) Persönliche Erklärungen können auch Personen mit Rederecht im Rahmen ihrer Angelegenheiten abgeben.

§ 9**Beschlussfähigkeit**

(1) Der Senat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie

gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit nur auf Antrag überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.

(3) Der Vorsitzende hat bei nach Absatz 1 oder Absatz 2 festgestellter Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen. Für die bis dahin noch nicht behandelten Tagesordnungspunkte ist unverzüglich eine weitere Senatssitzung einzuberufen, in welcher der Senat für diese Angelegenheiten ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 10**Sitzungsverlauf**

(1) Der Senatsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er kann jederzeit das Wort entziehen und selbst das Wort ergreifen. Der Vorsitzende entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(2) Sind der Senatsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so leitet das lebensälteste anwesende Senatsmitglied die Sitzung.

(3) Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn kein Mitglied des Senates widerspricht. Ein Widerspruch kann nur während der Verhandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes erhoben werden. Spätere Widersprüche beeinträchtigen die Gültigkeit gefasster Beschlüsse nicht.

(4) Rederecht im Rahmen ihrer Angelegenheiten haben diejenigen Personen, welche zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt der Senatssitzung eingeladen wurden.

(5) Der Vorsitzende des Senates kann im Einzelfall Rederecht einräumen.

(6) Während der Sitzung besteht Rauchverbot.

§ 11

Sachanträge und Abstimmungen

(1) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können gestellt werden, solange der Abschluss der Behandlung des Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden nicht festgestellt worden ist.

(2) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluss der Beratung die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder zur Worterteilung dazu sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig.

(3) Sachanträge sollen, sofern sie den Senatsmitgliedern nicht schriftlich vorliegen, unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen werden.

(4) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Sachanträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind damit weniger weitgehende Anträge erledigt. Kann der Vorsitzende nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, so wird in der Reihenfolge der gestellten Sachanträge abgestimmt. Ist über Teile eines Sachantrages getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlussabstimmung über den gesamten Sachantrag durchzuführen.

(5) Abstimmungen finden in der Regel durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

§ 12

Ermittlung von Mehrheiten

(1) Soweit keine andere Regelung besteht, ist ein Antrag angenommen, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Bei Zweifeln über das Abstimmungsergebnis ist die Auszählung zu wiederholen. Zweifel an der Richtigkeit der Stimmenauszählung können nach der Bekanntgabe des Ergebnisses nur unverzüglich und bis zum Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes angebracht werden.

(3) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung

von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Senatsmitglieder auch der Mehrheit der dem Senat angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die aus diesem Abstimmungsvorgang zu ermittelnde Mehrheit der Stimmen der Professoren (§ 6 Grundordnung).

(4) Bei Entscheidungen, die aufgrund des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in die Zuständigkeit des Senates fallen, ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates notwendig. Kommt im Falle einer Zustimmung die notwendige Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht zustande, so genügt in einer zweiten Lesung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (§ 5 Abs. 5, Satz 2 und 3 Grundordnung).

(5) Weitergehende Regelungen über besondere Mehrheiten bleiben unberührt.

§ 13

Gruppenveto, Sondervotum

(1) Stimmt eine im Senat vertretene Gruppe geschlossen gegen einen Antrag und zeigt dies vor Eintritt in die Abstimmung als Gruppenveto an, so ist die Senatsentscheidung schwebend unwirksam. Sie wird in der nächsten Sitzung wirksam, sofern der Senat dort nichts anderes beschließt (§ 5 Abs. 4 Grundordnung).

(2) Jedes überstimmte stimmberechtigte Senatsmitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung angekündigt worden ist. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgetragen wurden; Es ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 5 Abs. 6 Grundordnung).

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich vorgetragen werden. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände. Dadurch wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen eines Redners unterbrochen. Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind bevorzugt zuzulassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
- c) Erweiterung der Tagesordnung (Zweidrittelmehrheit erforderlich),
- d) Begrenzung der Redezeit,
- e) Schluss der Rednerliste,
- f) Schluss der Debatte (sofortige Abstimmung ohne Berücksichtigung der Rednerliste),
- g) Unterbrechung der Sitzung,
- h) Vertagung der Sitzung
- i) Nichtbefassung mit einem Antrag,
- j) Feststellung von Verfahrens- und Formfehlern
- k) namentliche Abstimmung
- l) geheime Abstimmung,
- m) Überweisung an eine Kommission.

(3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Bei Widerspruch ist nach höchstens einer Gegenrede sofort abzustimmen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 07.05.2001

Der Präsident
der Fachhochschule Brandenburg